

BUNDESKANZLERAMT  VERFASSUNGSDIENST

GZ • BKA-600.106/0015-V/5/2016
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITER • FRAU DR. JULIA SCHMOLL
PERS. E-MAIL • JULIA.SCHMOLL@BKA.GV.AT
TELEFON • +43 1 53115-202531
IHR ZEICHEN • BMASK-433.001/0048-VI/B/7/2016

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Mit E-Mail:
vi7@sozialministerium.at

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1010 Wien

Mit E-Mail:
Bmi-iii-1@bmi.gv.at

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Ausländerbeschäftigungsgesetz
und das Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz geändert werden;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 2 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz):

Zu Art. 2 Z 2 und Z 9 (§ 21 Abs. 2 Z 8 und § 81 Abs. 36 NAG):

Auf Grund der in Z 6 (§ 64 Abs. 4) vorgeschlagenen Aufenthaltsbewilligung für Studierende zum Zweck der Arbeitssuche handelt es sich bei einem Antrag für einen Aufenthaltstitel Rot-Weiß-Rot-Karte gemäß § 41 Abs. 1 um einen Verlängerungsantrag, der ohnedies im Inland gestellt werden kann. Daher kann der geltende § 21 Abs. 2 Z 8 betreffend die Inlandsantragstellung entfallen. Dies sollte in den Erläuterungen so dargelegt werden.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen

Allgemeines:

Zu legistischen Fragen allgemein wird auf die Internet-Adresse <http://www.bundeskanzleramt.at/legistik>¹ hingewiesen.

Zu Art. 2 (Änderung des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes):

Zu Z 2 (§ 21 Abs. 2 Z 8 und 9):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„§ 21 Abs. 2 Z 8 entfällt; die Z 9 und 10 dieses Absatzes erhalten die Ziffernbezeichnungen „8.“ und „9.““

Zu Z 3 (§ 41 Abs. 5):

Die Novellierungsanordnung sollte lauten:

„Dem § 41 wird folgender Abs. 5 angefügt:“

Zu Z 4 und 5 (§ 41a Abs. 1 Z 1 und § 43 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 Z 3):

In der Novellierungsanordnung sollte es jeweils richtig „wird der Ausdruck „...“ durch den Ausdruck „...“ ersetzt“ lauten.

¹ Zur Aktivierung von Links (wie diesem) in PDF/A-Dokumenten vgl. https://www.ag.bka.gv.at/at.gv.bka.wiki-bka/index.php/Link-Aktivierung_in_PDF/A-Dokumenten.

Zu Z 10 (§ 82 Abs. 22):

Die Inkrafttretensbestimmung sollte aus Gründen der Übersichtlichkeit besser lauten:

„§ 41 Abs. 5, § 41a Abs. 1 Z 1, § 43 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 Z 3, § 64 Abs. 4 und 5 sowie § 81 Abs. 36 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 treten mit 1. April 2017 in Kraft; gleichzeitig treten § 10 Abs. 3 Z 8 und § 64 Abs. 6 außer Kraft. § 21 Abs. 2 Z 8 tritt mit Ablauf des 30. September 2017 außer Kraft; gleichzeitig tritt § 21 Abs. 2 Z 8 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 in Kraft.“

IV. Zu den MaterialienZur Textgegenüberstellung:

An mehreren Stellen fehlt die Kursivierung: Art. 1 (Änderung des AuslBG): § 4 Abs. 1 Z 6 und Abs. 7 Z 2 gF, § 34 Abs. 44 vF; Art. 2 (Änderung des NAG): § 64 Abs. 4 (stellenweise, beide Fassungen).

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

21. Dezember 2016
Für den Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
HESSE

Elektronisch gefertigt